

Luftfahrzeugrolle Aircraft Register Band: L Blatt: 19519 Volume: Page:	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany Luftfahrt-Bundesamt Federal Civil Aviation Administration EINTRAGUNGSSCHEIN Certificate of Registration	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft Drehflügler
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D— HPET	2. Hersteller: Hughes Helicopters Manufacturer: Culver City/California, U.S.A. Muster: HUGHES 369D Manufacturers Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.: 370095D
4. Eigentümer: FHD GmbH Feickert Helikopter Dienst Name of owner: 5. Anschrift des Eigentümers: Hermann-Stoll-Str. 1 Address of owner: D-35781 Weilburg		
6. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftfahrzeug in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eingetragen ist. <small>It is hereby certified that the above described aircraft has been duly entered on the Register of the Federal Republic of Germany in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution.</small>		
Datum der Ausstellung: Date of issue: 28. Februar 2000		Unterschrift: Signature: Im Auftrag

Der Eintragungsschein ist im Luftfahrzeug mitzuführen

 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND LUFTFAHRT-BUNDESAMT	LÄRMZEUGNIS für 102 11 — HUBSCHRAUBER (LSL Kapitel VIII) Noise Certificate for Helicopters				
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and registration marks: D—HPET	2. Muster/Baureihe: Type/Model: HUGHES 369D	3. Werknummer: 370095D Serial Number Baujahr: 1977 Year of manufacturing			
4. Dieses Lärmzeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Anhang 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. <small>This Noise Certificate is issued pursuant to Annex 16 to the Convention on International Civil Aviation dated Dec. 7. 1944 and to the German Aeronautics Act and the regulations issued for its implementation.</small> 5. Dieses Lärmzeugnis besitzt nur Gültigkeit, solange die umseitig bestätigten Daten und Betriebsgrenzen keine Änderung erfahren. Es ist im Luftfahrzeug mitzuführen. <small>This Noise Certificate is valid only as long as the datas and limitations overleaf will not be modified. It has to be carried in the aircraft.</small> 6. Innerhalb der Daten und Betriebsgrenzen, wie umseitig bestätigt, erfüllt das Luftfahrzeug die entsprechenden nationalen „Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge“ (LSL). Es entspricht damit auch den Richtlinien und Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) gemäß Annex 16, Volume I Aircraft Noise. <small>With the datas and limitations attested overleaf the aircraft meets the relevant national „noise requirements for aircraft“ (LSL). It complies also with the standards of ICAO Annex 16. Volume I Aircraft Noise.</small>					
7. Lärmgrenzwerte gemäß LSL vom 01. Januar 1991 Kapitel: VIII <small>Noise limits according to Chapter</small>					
8. Lärmdaten: Noise data					
Meßpunkt Measurement point	Höchstmasse Max. Mass kg	Lärmpegel Noise Level EPNdB	90 % Vertrauensbereich 90 % Confidence Level EPNdB	Lärmgrenzwert Noise Limit EPNdB	
Start Take-off	1360	88.6	± 0.3	91.4	
Überflug Fly over		87.7	± 0.3	90.4	
Lande-anflug Approach		89.6	± 0.7	92.4	
Datum der Ausstellung: Date of issue: Braunschweig, den 20. September 1994				Unterschrift: Signature: Im Auftrag Richter	

Eintragungen über Eigentumswechsel:
Entries on change of ownership:

„Angaben über den Bestand und die Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind aus dem umseitig angegebenen Blatt der Luftfahrzeugrolle zu entnehmen.“

Information on the ownership and changes thereof can be taken from the corresponding page of the aircraft register.

Rechte an deutschen Luftfahrzeugen sind eingetragen bei dem Amtsgericht in 38100 Braunschweig, An der Martinikirche 8 (Artikel III Abs. 1 des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen).

Rights in aircraft registered in the Federal Republic of Germany are recorded by the Amtsgericht in D-38100 Braunschweig, An der Martinikirche 8 (Article III [1] of the Convention on the International Recognition of Rights in Aircraft).



Bestätigung über technische Daten und Betriebsgrenzen durch eine nach § 31 LuftGerPO zuständige Stelle
Attestation of technical datas and limitations of the aircraft by a body competent for inspection according to LuftGerPO

1. Motor/Engine
a) Muster/Baureihe: Allison 250 C 20 B
Type/Model
- b) Höchstzulässige Startleistung/Ladedruck: 375 shp kW/ entfällt in Hg
Max. take-off power/manifold pressure
- Höchstzulässige Dauerleistung/Ladedruck/Motordauerdrehzahl: 350 shp kW/ entfällt in Hg/ 6196 U/min.
Max. continuous power/manifold pressure/continuous engine RPM
2. Hauptrotor / Mainrotor Rotorkopf P/N 369 D 21200-501, Rotorblätter P/N 369 D 21100-513
a) Muster/Baureihe: _____
Type/Model
- b) Gemessener Durchmesser: 8,04 m Ø c) Blattzahl: 5 d) Rotordauerdrehzahl: 491 U/min.
Measured diameter Number of blades continuous rotor RPM
3. Heckrotor / Tailrotor P/N 369 D 21600-501
a) Muster/Baureihe: _____
Type/Model
- b) Gemessener Durchmesser: 1,399 m Ø c) Blattzahl: 2 d) Rotordauerdrehzahl: 2933 U/min.
Measured diameter Number of blades continuous rotor RPM
4. Starthöchstmasse: 1360 kg
Max. take-off-mass
5. Zusätzliche Ausrüstung oder Änderungen für die Übereinstimmung mit den Lärmschutzforderungen: entfällt
Additional Equipment or modifications for the purpose of compliance with noise requirements

6. Die zum Luftfahrzeug gehörenden Betriebsanweisungen stimmen mit den vorstehenden Angaben überein/nicht überein
The operating informations belonging to the aircraft correspond with the statement above

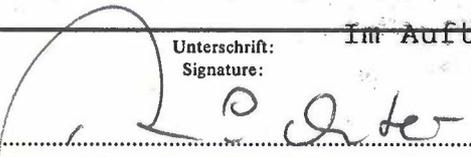
7. Das umseitig genannte Luftfahrzeug stimmt mit dem/der zugelassenen Muster/Baureihe/Einzelstück nach folgendem Kennblatt überein:
The overleaf mentioned aircraft is in compliance with the noise certificated type/model/individual airplane as documented in the following Data Sheet

Drehflügler-Kennblatt Nr.: 3036 E.0 ± Ausgabe Nr.: 7
Data Sheet No. Issue No.

Ort und Datum:
Place and Date
Ochtendung, 15.09.94

LBA-Anerkennungs-Nr.:
LBA-Approval No.
Deutscher Helicopter Dienst
LTB LBA II A 38, JAR 145 LBA 0005

Unterschrift:
Signature

Nummer: Number: L 19519	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Federal Republic of Germany Luftfahrt-Bundesamt Federal Office of Civil Aeronautics	Art des Luftfahrzeugs Class of Aircraft Drehflügler
 LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNIS Certificate of Airworthiness		
1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D—	2. Hersteller: Hughes Helicopters Manufacturer: Culver City/California, U.S.A. Muster: HUGHES 369D Manufacturers Designation:	3. Werknummer: Serial Nr. 370095D Baujahr: 1977 Year of construction:
4. Kategorie: Personenbeförderung 3/Transport of Passengers 3 Category: Luftarbeit/Airwork		
5. Dieses Lufttüchtigkeits-Zeugnis ist für das vorbezeichnete Luftfahrzeug in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie dem deutschen Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Das Luftfahrzeug wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird. <small>This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned aircraft pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and pursuant to the German Aeronautics Act and the regulations issued for its execution. The aircraft is considered to be airworthy when maintained and operated in accordance with the aforementioned regulations and the pertinent operating limitations.</small>		
6. Das Luftfahrzeug darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind. <small>The aircraft shall not be operated, unless the prescribed inspections are completed.</small>		
Datum der Ausstellung: Date of issue: 20. September 1994		Unterschrift: Signature: Im Auftrag 

Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist im Luftfahrzeug mitzuführen

Beschränkungen:

Restrictions:

Bemerkungen:

Remarks:

Hinweise

1. Die Frequenz/en für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen wird/werden standortbezogen zuge-
teilt. Die Auswahl der Frequenz/en wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
2. Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
3. Beim Aufenthalt in fremdem Hoheitsgebiet sind die dort geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Es ist Sache des Inhabers der Frequenzzuteilung, den Personen, die den Funkdienst ausüben, von solchen Vorschriften Kenntnis zu geben.
4. Für den mobilen Flugfunkdienst und den Flugnavigationsfunkdienst gelten die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
5. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung für Bodenfunkstellen und feste Navigationsfunkstellen eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen“ (FTEG) und der „Flugsicherungsanlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung (FSMusterzulV)“. Luftfunkstellen unterliegen den einschlägigen luftfahrtrechtlichen Zulassungsbedingungen.
6. Die im Rahmen dieser Zuteilung genutzten Geräte müssen dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG) entsprechen.
7. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher- oder umweltrechtlicher Art).
8. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten, Gebührenforderungen verantwortlich.
9. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
10. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de/enid/emf>) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
11. Beim Auftreten von Störungen und bei der Prüfung von Frequenzzuteilungen werden die Parameter der europäisch harmonisierten Normen und den unterstellten Standards zu Grunde gelegt. Insbesondere Empfangsparameter, Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der festgelegten Parameter beachtet werden müssen, sind diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 60 Abs. 3 TKG).
12. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
13. Änderungen der Frequenzzuteilung sind bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Schriftform zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Geräte mit anderer als in der Zuteilung eingetragenen Zulassungsnummern eingebaut werden oder bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse des Zuteilungsinhabers, wenn Frequenznutzungsrechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen oder ein Erbe Frequenzen weiter nutzen will. Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen sind bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
14. Frequenzzuteilungen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben. Wird eine juristische Person, der Frequenzen zugeteilt waren, aufgelöst, ohne dass es einen Rechtsnachfolger gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, die Frequenzen zurückgeben.

Bundesnetzagentur

für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



URKUNDE

Zuteilungsnummer

23 45 0801Frequenzzuteilung zum Betreiben einer
Frequency assignment for the operation of the

LUFTFUNKSTELLE

Aircraft Station

- gegebenenfalls einschließlich der mobilen Flugnavigationsfunkstelle -

- including the Aeronautical Mobile Radionavigation Station, if appropriate -

in dem Luftfahrzeug

on board the Aircraft

D – HPET(Eintragungszeichen)
(Registration Mark)

Gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG),

Particulars of the radio installation etc. are shown on the following pages of this frequency assignment, which is equivalent to a license according to Art 18 of the Radio Regulations

werden dem
HalterFHD GmbH Feickert Helicopter DienstHermann-Stoll-Str. 1

in

35781 Weilburg-Gaudernbach

die dem Flugfunk und Flugnavigationsfunk zugewiesenen Frequenzbereiche zur Nutzung für das Betreiben der in dieser Zuteilung beschriebenen Luftfunkstelle unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Zuteilung sind,

mit Wirkung vom 07.11.2017 bis 06.11.2027 zugeteilt.

1. Kennzeichnung

Luftfunkstelle

Rufzeichen: D – HPET

Hersteller/Typenbezeichnung der Sprechfunkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung
1 Garmin GNC 255A	EASA.IM.21O.10043506	10 W

Mobile Flugnavigationfunkstelle einschl. Emergency Location Transmitter (ELT)

Hersteller/Typenbezeichnung der Funkanlage(n)	Zulassungsnummer	Sendeleistung
1 Garmin GNC 255A	EASA.IM.21O.10043506	200 W
1 Becker BXP 6403-2	EASA.21O.717	

Amtliche Vermerke:

2. Nutzungsbestimmungen

- Die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationfunkstelle darf nur zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs in Flugsicherungs- und Flugbetriebsangelegenheiten sowie zur Durchführung des Flugnavigationsfunkdienstes benutzt werden.
- ELT-Sender dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, Auffinden abgestürzter Luftfahrzeuge, verwendet werden. Testsendungen sind nur nach den im Luftfahrthandbuch beschriebenen Regeln erlaubt.

3. Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht in Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung des sicherheitsrelevanten Flugfunkbetriebs erforderlich ist.

4. Auflagen

- Der Zuteilungsinhaber ist verpflichtet, die Luftfunkstelle und/oder die mobile Flugnavigationfunkstelle mit den Unterlagen zu versorgen, die für sie vorgeschrieben sind.
- Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Anschriftenänderungen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
- Den Beauftragten der Bundesnetzagentur sind alle erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen. Die Frequenzzuteilungsurkunde ist Beauftragten der Bundesnetzagentur oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Frequenzzuteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 60 Abs. 2 S. 2 TKG) auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

5. Sonstige Nebenbestimmungen

Personen, die den Funkdienst bei der Luftfunkstelle und/oder der mobilen Flugnavigationfunkstelle ausüben, müssen Inhaber eines von der Bundesnetzagentur ausgestellten und für die Art des Dienstes gültigen Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises sein. Ausnahmen hiervon regelt die Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle ESCHBORN, eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Außenstelle Eschborn

, den 07.11.2017

Im Auftrag

U. Boote



Hinweise:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ aufgeführt.

Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany
Mitgliedstaat der Europäischen Union
A Member of the European Union

Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (ARC) Airworthiness Review Certificate (ARC)

ARC-Aktenzeichen: 22024
ARC reference:

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates bescheinigt das folgende Unternehmen, das nach Abschnitt A des Anhangs Vc (Teil-CAMO) bzw. nach Abschnitt A von Unterabschnitt G des Anhangs I (Teil-M) bzw. nach Abschnitt A des Anhangs Vd (Teil-CAO) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission genehmigt ist,

Pursuant to Regulation (EU) 2018/1139 of the European Parliament and of the Council the following organisation, approved in accordance with Section A of Annex Vc (Part-CAMO) or Section A of Subpart G of Annex I (Part-M) or Section A of Annex Vd (Part-CAO) to Commission Regulation (EU) No 1321/2014,

S.P. Helicopter Service GmbH, Auf der Hohl 2, 53547 Dattenberg Anschrift des genehmigten Unternehmens

Aktenzeichen der Genehmigung (Approval reference): **DE.CAMO315AOC**

hiermit, an dem nachfolgend aufgeführten Luftfahrzeug eine Prüfung der Lufttüchtigkeit nach Punkt M.A.901 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vorgenommen zu haben:

hereby certifies that it has performed an airworthiness review in accordance with point M.A.901 of Annex I to Commission Regulation (EU) No 1321/2014 on the following aircraft:

Hersteller des Luftfahrzeugs: Hughes Helicopters
Aircraft manufacturer:

Herstellerbezeichnung: Hughes 369D
Manufacturer's designation:

Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs: D-HPET
Aircraft registration:

Seriennummer des Luftfahrzeugs: 370095D
Aircraft serial number:

Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Prüfung für lufttüchtig befunden worden.
and this aircraft is considered airworthy at the time of the review.

Ausstellungsdatum: 16.05.2022 **Datum des Ablaufs der Gültigkeit:** 15.05.2023
Date of issue: Date of Expiry:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (*): 14609:45
Airframe Flight Hours (FH) at date of issue (*):

Unterschrift: Ziegert *Ziegert* **Nr. der Erlaubnis:** SPH/ARS1
Signed: Authorisation No:

1. Verlängerung: Das Luftfahrzeug hat sich während des letzten Jahres in einer überwachten Umgebung nach Punkt M.A.901 von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission befunden. Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung für lufttüchtig befunden worden.

1st extension: The aircraft has remained in a controlled environment in accordance with point M.A.901 of Annex I (Part-M) to Commission Regulation (EU) No 1321/2014 for the last year. The aircraft is considered to be airworthy at the time of the issue.

Ausstellungsdatum: 03.05.2023 **Datum des Ablaufs der Gültigkeit:** 15.05.2024
Date of issue: Date of Expiry:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (*): 14642:10
Airframe Flight Hours (FH) at date of issue (*):

Unterschrift: *Ziegert* **Nr. der Erlaubnis:**
Signed: Authorisation No:

Name des Unternehmens: S.P. Helicopter-Service GmbH **Aktenzeichen der Genehmigung:**
Company Name: Auf der Hohl 2 Approval reference:

53547 Dattenberg/linz

2. Verlängerung: Das Luftfahrzeug hat sich während des letzten Jahres in einer überwachten Umgebung nach Punkt M.A.901 von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission befunden. Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung für lufttüchtig befunden worden.

2nd extension: The aircraft has remained in a controlled environment in accordance with point M.A.901 of Annex I (Part-M) to Commission Regulation (EU) No 1321/2014 for the last year. The aircraft is considered to be airworthy at the time of the issue.

Ausstellungsdatum: 10.04.2024 **Datum des Ablaufs der Gültigkeit:** 09.04.2025
Date of issue: Date of Expiry:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (*): 14667:15
Airframe Flight Hours (FH) at date of issue (*):

Unterschrift: *Ziegert* **Nr. der Erlaubnis:**
Signed: Authorisation No:

Name des Unternehmens: S.P. Helicopter-Service GmbH **Aktenzeichen der Genehmigung:**
Company Name: Technik GmbH Approval reference:
Auf der Hohl 2
53547 Dattenberg